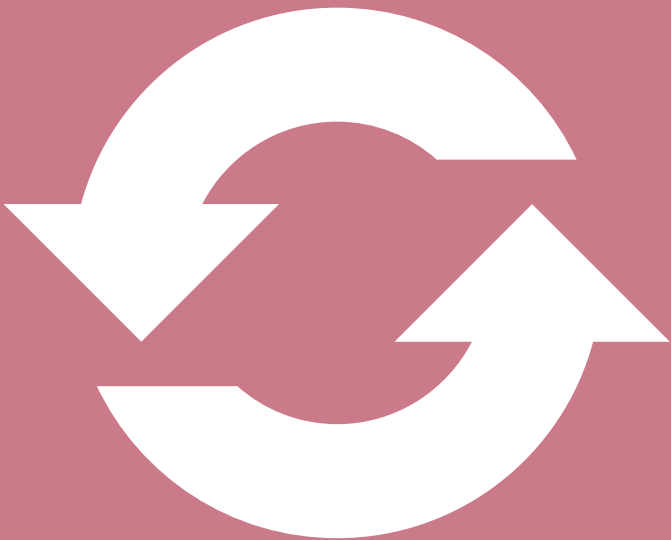


Update


Oktober 2024



Inhalt

Fachbereich Recht	1
Kapitalmarktrecht	1
↻ Entwurf eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte	1
Revision des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG).....	2
Wettbewerbsrecht & -politik.....	3
Änderung des Kartellgesetzes: Teilrevision.....	3
Änderung des Kartellgesetzes: Institutionenreform	4
Fachbereich Steuern	6
Internationales Steuerrecht	6
↻ OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft ...	6
Fachbereich Wirtschaft	9
Handels- und Investitionspolitik.....	9
↻ Bilaterale Beziehungen Schweiz - EU.....	9
↻ Freihandelsabkommen	10
↻ Investitionskontrollen	11
Investitionsschutzabkommen	12
Corporate Social Responsibility.....	13
Unternehmensverantwortung.....	13
↻ Kollektiver Rechtsschutz.....	15
Rechnungslegung und Berichterstattung.....	16
↻ IFRS-Standardsetzung	16
Kapitalmärkte	16
Ausgangslage Finanzstandort Schweiz	16



 Hier liegen aktualisierte Unterlagen vor.

SwissHoldings ist der Verband der multinationalen Industrie- und Unternehmen aus dem Industrie- und Dienstleistungssektor in der Schweiz. Auf eidgenössischer Ebene setzen wir uns im Namen der über 60 Mitglieder für optimale Rahmenbedingungen ein. Zusammen machen unsere Mitglieder ca. zwei Drittel der gesamten Börsenkapitalisierung an der SIX Swiss Exchange aus. Unsere Mitglieder beschäftigen global rund 1,8 Millionen Personen, rund 200'000 davon in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.

FACHBEREICH RECHT



Kontakt

Dr. Gabriel Rumo Direktor & Recht

✉ gabriel.rumo@swissholdings.ch

☎ +41 (0)79 712 20 20

Kapitalmarktrecht

Entwurf eines Registers über wirtschaftlich Berechtigte



Executive Summary

Die Vorlage für ein Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen verfolgt das Ziel, die Integrität des Finanz- und Wirtschaftsstandorts Schweiz weiter zu stärken. Hierbei sollen Massnahmen eingeführt werden, darunter die Schaffung eines eidgenössischen Registers der wirtschaftlich berechtigten Personen sowie weitere gezielte Schritte, um die Bekämpfung von Geldwäscherei und Wirtschaftskriminalität effektiver zu gestalten. Die vorgeschlagenen Massnahmen sollen zudem den internationalen Standards der Financial Action Task Force und des Global Forum on Transparency and Exchange of Information Tax Purposes entsprechen.



Inhalt

Die [Gesetzesvorlage](#) hat zwei Hauptziele: Erstens soll die Transparenz juristischer Personen erhöht werden, um den Behörden eine effizientere Identifizierung der wirtschaftlich berechtigten Personen zu ermöglichen. Hierzu soll ein eidgenössisches Register der wirtschaftlich berechtigten Personen eingeführt werden, und bestimmte Aktivitäten in der Beratungstätigkeit sollen künftig dem Geldwäschereigesetz mit entsprechenden Sorgfaltspflichten unterliegen. Zweitens beinhaltet die Vorlage Gesetzesanpassungen, um die Effektivität im Kampf gegen Geldwäscherei zu verbessern, unter anderem durch Überarbeitung der Aufsichtsregelungen und Einführung zusätzlicher Massnahmen in bestimmten Branchen wie Immobilien- und Edelmetallhandel.



Stand

Am 22. Mai 2024 hat der Bundesrat die Botschaft zur Verstärkung der Geldwäscherei-Bekämpfung verabschiedet (vgl. [Medienmitteilung](#)). Die Vorlage soll gemäss der Medienmitteilung insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich berechtigter Personen und Sorgfaltspflichten für besonders risikobehaftete Tätigkeiten in Rechtsberufen einführen. Im Juni hat die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) Hearings durchgeführt und am 26. August sich für das Eintreten auf das Geschäft entschieden. Skeptisch zeigt sich die RK-S jedoch gegenüber den neuen Sorgfaltspflichten für Beratungstätigkeiten. Die RK-S ist der Meinung, dass diese Sorgfaltspflichten in der aktuellen Form einen unverhältnismässigen Mehraufwand für die unterstellten Personen bedeuten würden und nicht risikobasiert ausgestaltet sind. Das Gremium hat deshalb beschlossen, die Vorlage geteilt zu beraten und die Teilrevision des Geldwäschereigesetzes in einen Entwurf 2 zu überführen.



Ausblick

Die RK-S wird das Geschäft am 7./8. Oktober weiterbehandeln.



Position

SwissHoldings befürwortet grundsätzlich das Eintreten auf das Geschäft. Gewichtigen Anpassungsbedarf sehen wir hinsichtlich nachfolgender Punkte:

- Vollständige Ausnahmen für börsenkotierte Gesellschaften und ihre Tochtergesellschaften: Der Verband setzt sich dafür ein, dass börsenkotierte Unternehmen und ihre Tochtergesellschaften vollständige Ausnahmen in Bezug auf konkrete Regelungen erhalten. Bei diesen bestehen bereits griffige Melde- und Offenlegungspflichten für Aktionäre und wirtschaftlich Berechtigte, die bei einer Schwelle von 3 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmrechte zu greifen beginnen. Zudem schreiben die für börsenkotierte Unternehmen geltenden Rechnungslegungsstandards und Berichterstattungspflichten der SIX Swiss Exchange eine Offenlegungspflicht von Tochtergesellschaften vor, was bereits zu einer erhöhten Transparenz führt.
- Begrenzung des Zugriffs auf BO-Informationen: SwissHoldings fordert, dass der Zugriff auf Informationen über die wirtschaftlich Berechtigten den einschlägigen Behörden, deren Tätigkeiten für die Erfüllung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung dienen, vorbehalten und das Register daher nicht öffentlich zugänglich ist.
- Fahrlässige Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht: Eine fahrlässige Verletzung der Melde- und Auskunftspflicht darf nicht unter die in Art. 41 VE-TJPG festgelegten Strafbestimmungen gestellt werden. Ebenso ist aus unserer Sicht entscheidend, dass Fahrlässigkeit bei Verletzung der Meldepflicht in Art. 37 GwG nicht strafrechtlich verfolgt wird. Mit der vorgelegten Botschaft wird auf die Sanktionierung von fahrlässiger Verletzung verzichtet.

Revision des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG)



Executive Summary

Das Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) hat sich gemäss einem Bericht des EFD bisher mehrheitlich bewährt. Der Bundesrat unterzieht dies im Rahmen einer periodischen und generellen Überprüfung. Dabei sollen insbesondere Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen gestärkt werden. Die Vernehmlassung dazu wurde am 19. Juni eröffnet und dauert bis zum 11. Oktober 2024.






Inhalt

Das FinfraG regelt die Bewilligung und die Pflichten von Finanzinfrastrukturen sowie die Verhaltenspflichten der Finanzmarktteilnehmer im Effekten- und Derivatehandel. Der Bundesrat hat bereits vor Inkrafttreten im Januar 2016 angekündigt, dass das Eidgenössische Finanz-





departement EFD das FinfraG einer generellen Überprüfung unterziehen und einen Bericht zu verfassen habe.

-  **Stand** Das EFD kommt in diesem [Bericht](#) zum Schluss, dass sich das FinfraG seit Inkrafttreten mehrheitlich bewährt hat. Allerdings sei es nötig, Transparenz und Rechtssicherheit in bestimmten Regulierungsbereichen weiter zu stärken. Weiter hat der Bundesrat beschlossen, die Meldepflicht kleiner nicht-finanzieller Gegenparteien betreffend Derivatetransaktionen per 1. Januar 2028 in Kraft zu setzen.
-  **Ausblick** Der erläuternde Bericht des Bundesrates wurde am 19. Juni veröffentlicht und die Vernehmlassung dazu läuft bis zum 11. Oktober 2024. Die Vernehmlassungsantwort ist in Erarbeitung.
-  **Position** Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Derivateregulierung sind grundsätzlich eine Verbesserung und deshalb zu begrüßen. Allerdings lehnen wir klar ab, dass Ad hoc-Meldungen von Beteiligungen von der Selbstregulierung in die staatliche Regulierung unter Aufsicht der FINMA überführt werden sollen. Die Selbstregulierung hat sich bewährt und sollte nicht ohne Not aufgegeben, sondern als Standortvorteil beibehalten werden. SwissHoldings wird sich entsprechend an der Vernehmlassung positionieren.

Wettbewerbsrecht & -politik

Änderung des Kartellgesetzes: Teilrevision

-  **Executive Summary** *Der Bundesrat hat am 24. Mai 2023 die [Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes \(23.047\)](#) verabschiedet. Die Teilrevision zielt insbesondere darauf ab, die schweizerische Zusammenschlusskontrolle zu modernisieren und die internationalen Standards anzupassen. Zusätzlich strebt die Revision an, das Kartellzivilrecht zu stärken und das Widerspruchsverfahren praxistauglicher zu gestalten. In diesem Zusammenhang hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) angewiesen, im ersten Quartal 2024 einen Vorschlag für eine Institutionenreform vorzulegen. Der Ständerat hat seine Beratungen zur Teilrevision des Kartellgesetzes im zweiten Quartal 2024 abgeschlossen. Die Wirtschafts- und Abgabekommission des Nationalrates (WAK-N) berät die Teilrevision voraussichtlich anfangs Oktober 2024. SwissHoldings begrüsst ausdrücklich, dass die lange geforderte Institutionenreform nun Teil der Revision ist.*
-  **Inhalt** Der Wechsel vom qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition Test (SIEC-Test) strebt eine Praxisharmonisierung der Wettbewerbskommission (WEKO) mit internationalen Standards an. Gemäss [Bericht des Staatssekretariats für Wirtschaft \(SECO\)](#) sollen die vorgeschlagenen Änderungen gezielte Untersagungen oder genehmigte Zusammenschlüsse im Falle einer signifikanten Beeinträchtigung des Wettbewerbs ermöglichen. Die

Vorlage beinhaltet ebenfalls eine erleichterte Meldepflicht für Zusammenschlüsse auf europäischer Ebene und eine Regelung zur Fristverlängerung im Prüfungsverfahren. Ein weiterer Bestandteil der Gesetzesänderung ist die Stärkung des Kartellzivilrechts, wobei die Aktivlegitimation erweitert werden soll. Zusätzlich soll das Widerspruchsverfahren durch den Wegfall des direkten Sanktionsrisikos bei nicht eröffneter Untersuchung innerhalb der verkürzten Frist praxistauglicher gemacht werden.

Stand

Im Rahmen der Erstellung der Botschaft zur Teilrevision des Kartellgesetzes (KG) integrierte der Bundesrat zwei Forderungen der [Motion 16.4094 Fournier](#) zur Verbesserung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in Wettbewerbsverfahren. Dazu gehören die Einführung von Ordnungsfristen und die Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren vor der WEKO. Des Weiteren enthielt der Vorentwurf einen Umsetzungsvorschlag für die im Juni 2021 angenommene [Motion 18.4282 Français](#), welche qualitative und quantitative Kriterien berücksichtigt. Schliesslich werden Regeln zum Untersuchungsgrundsatz, zur Unschuldsvermutung und zur Beweislast aufgenommen, um die Forderungen der [Motion 21.4189 Wicki](#) umzusetzen. Weitere Informationen sind [der Medienmitteilung sowie den Vernehmlassungsunterlagen](#) zu entnehmen. Der Ständerat hat das Geschäft in der Sommersession 2024 beraten und die Darlegungspflicht der Schädlichkeit durch die Wettbewerbsbehörden abgelehnt.

Ausblick

Die WAK-N wird das Geschäft am 7./8. Oktober weiterberaten.

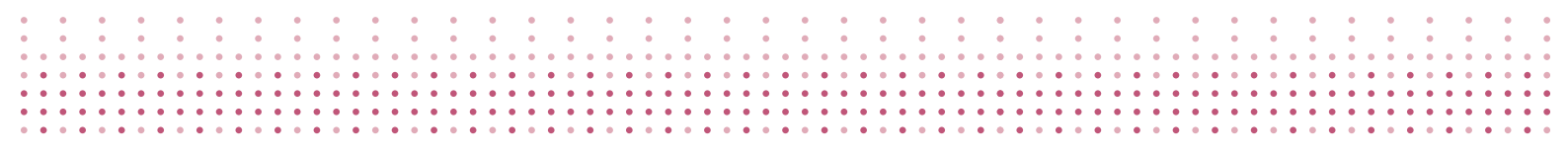
Position

SwissHoldings erwartet insbesondere, dass die Motionen Français und Wicki strikt umgesetzt werden. Beide Motionen fordern, dass Behörden und Gerichte sich (wieder) mit den tatsächlichen Auswirkungen einer Abrede bzw. Verhaltensweise auseinandersetzen und die Schädlichkeit auf den Wettbewerb darlegen müssen. Der Vorschlag der WAK-S erfüllte diese Erwartungen und führt zudem die geforderte Compliance Defense ein (siehe dazu das [Positionspapier von SwissHoldings an die WAK-S](#)). Der Ständerat hingegen lehnt es ab, dass sich die Wettbewerbsbehörde im Einzelfall mit der tatsächlichen Auswirkung einer Abrede bzw. Verhaltensweise konkret auseinandersetzen muss.

Änderung des Kartellgesetzes: Institutionenreform

Executive Summary

Im Rahmen der Kartellgesetzrevision wird, wie von verschiedenen Seiten während der Vernehmlassung gefordert, die Reform der Wettbewerbsbehörden in einem separaten Verfahren behandelt. Dieser Ansatz soll sicherstellen, dass die Revision des Kartellgesetzes nicht erneut an Hindernissen scheitert. Das WBF, das vom Bundesrat mit dieser Aufgabe betraut wurde, hat am 15. März 2024 konkretere Umsetzungsvorschläge zur Reform ausgearbeitet. Auf Grundlage des Schlussberichtes der Expertenkommiss-



sion hat der Bundesrat das WBF beauftragt, bis Mitte 2025 eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen.



Inhalt

Parallel zur laufenden Teilrevision des Kartellgesetzes treibt der Bundesrat eine getrennte [Revision der Wettbewerbsbehörden](#) (nachfolgend: Institutionenreform) voran. Diese ist nicht länger Teil des Revisionsvorhabens des Kartellgesetzes, sondern wird eigenständig behandelt. Dieses Vorgehen basiert auf den Lehren des Scheiterns der Kartellgesetzrevision von 2012, die damals zweimal im Nationalrat abgelehnt wurde. Die Institutionenreform soll allgemein darauf abzielen, Probleme im Administrativverfahren zu beheben, worunter auch insbesondere eine Trennung von Entscheid- und Untersuchungsbehörde fällt. Bereits 2012 hatte der Bundesrat in seiner Botschaft zum Kartellgesetz (siehe oben Kartellgesetzrevision) vorgeschlagen, ein Wettbewerbsbehördengesetz (WBGG) zu schaffen. Damit geht eine Reorganisation des Anklageverfahrens einher: Eine Wettbewerbsbehörde würde einen Sachverhalt untersuchen und im Anschluss einen Antrag bei einem erstinstanzlichen Wettbewerbsgericht stellen. Dies soll der Kern der angedachten Institutionenreform werden.



Stand

Für die Umsetzungsvorschläge wurde eine unabhängige Expertenkommission ins Leben gerufen. Der publizierte [Schlussbericht der Expertenkommission](#) unter dem Vorsitz von alt Bundesrichter Hansjörg Seiler kam zum Schluss, dass die WEKO grundsätzlich gut funktioniert und keine rechtsstaatlichen Mängel aufweise. Ein Systemwechsel sei demnach nicht angezeigt.



Ausblick

[Am 15. März 2024](#) hat der Bundesrat auf Grundlage des Schlussberichts das WBF beauftragt, bis Mitte 2025 eine Vernehmlassungsvorlage zur Reform vorzulegen. Die Trennung soll nun wirksamer ausgestaltet werden, indem unter anderem das Sekretariat die Untersuchungen konsequent ohne Einbezug der WEKO durchführen solle, wobei die WEKO eine Milizbehörde bleibe. Weiter werde geprüft, ob die WEKO durch eine verfahrensbeauftragte Person entlastet werden könne. Schliesslich möchte der Bundesrat auch das Beschwerdeverfahren vom Bundesverwaltungsgericht mit der Einsetzung von nebenamtlichen Fachrichterinnen und -richtern stärken. Damit folgt der Bundesrat insgesamt den Empfehlungen der Expertenkommission.



Position

SwissHoldings begrüsst es, dass die vielfach geforderte Institutionenreform nun parallel zu den laufenden Revisionsarbeiten des Kartellgesetzes aufgenommen wurde. Die angestrebten Änderungen zeigen ein klares Bekenntnis zur Modernisierung und Stärkung der bestehenden institutionellen Strukturen im Bereich des Kartellrechts. Es wird allerdings zu prüfen sein, ob die vorgeschlagenen Änderungen, namentlich kein Systemwechsel, zielführend sind. SwissHoldings wird sich entsprechend an der Vernehmlassung positionieren und setzt sich für eine Trennung zwischen Untersuchungs- und Entscheidbehörde ein. Ein entsprechendes Positionspapier ist in Erarbeitung.



FACHBEREICH STEUERN



Kontakt

Martin Hess Leiter Steuern & Mitglied der Geschäftsleitung

✉ martin.hess@swissholdings.ch

☎ +41 (0)78 805 04 95

Internationales Steuerrecht

OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft



Executive Summary

Das OECD-Projekt sieht einer unsicheren Zukunft entgegen. Dass die technischen Meinungsverschiedenheiten bei der Säule 1 bald geklärt sind, erscheint zunehmend unrealistisch. Die Säule 2 (Mindestbesteuerung) wird erst von den europäischen Staaten umgesetzt, jedoch nicht von bedeutenden Volkswirtschaften wie den USA, China, Brasilien oder Indien. Die US-Wahlen und die sich ergebenden Veränderungen könnten zu erheblichen Anpassungen der bestehenden Regeln führen. Die Schweiz kann sich der Mindeststeuer nicht entziehen. Sie sollte flexibel auf Änderungen reagieren und sich möglichst rasch auf den harten neuen Standortwettbewerb einstellen. Ansonsten werden die derzeitigen Finanzprobleme des Bundes nur mit einem wirklich schmerzhaften Sparprogramm gelöst werden können.



Inhalt

Das OECD-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft basiert auf zwei Säulen und soll die Akzeptanz der internationalen Unternehmensbesteuerung verbessern. Formell beschlossen werden die neuen Steuerregeln vom mehr als 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (nachfolgend: IF). Im Oktober 2021 verabschiedeten die IF-Staaten die politischen Parameter zu den beiden Säulen. Seither wird intensiv an den technischen Ausführungsbestimmungen gearbeitet. Bei der Säule 1 soll den Staaten noch im Jahr 2024 ein multilaterales Abkommen zur Unterzeichnung und zur anschliessenden Ratifizierung vorgelegt werden. Bei der Säule 2 erfolgt die Umsetzung nicht über ein multilaterales Übereinkommen, sondern über eine einheitliche Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten, aber individuell von den Staaten beschlossenen Regeln ([common approach](#)).



Stand

Das von der G20 initiierte Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft steht weiterhin vor einer unsicheren Zukunft. Selbst bei den G20-Mitgliedstaaten ist die anfängliche Euphorie verfliegen. Bei der Säule 1 sollten die letzten technischen Meinungsverschiedenheiten längst ausgeräumt sein, damit die multilaterale Konvention unterzeichnet und später ratifiziert werden kann. Der Unterzeichnungsprozess hätte Ende Juni 2024 starten sollen, aber Mitte September liegt immer noch kein Datum vor. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Arbeiten an einer multilateralen Konvention scheitern werden. Ausserdem bestehen grosse Zweifel, ob die Regeln der Konvention je in Kraft treten, da die USA das Abkommen wohl nicht ratifizieren werden. Ohne

die USA kann die Umverteilung von Steuersubstrat nicht starten. Bei der OECD-Mindestbesteuerung (Säule 2) sieht es etwas besser aus: Anfang 2024 haben fast alle europäischen Staaten mit der Umsetzung begonnen. Die USA, China, Brasilien, Indien und mit ihnen die Mehrheit der IF-Mitgliedstaaten zeigen indes weiterhin keine Anstalten die Mindeststeuer einzuführen, weshalb es derzeit eher als primär europäisches Projekt (zur Schwächung der eigenen Standortattraktivität) angesehen wird ([Link Schreiben US-Kongressmitglieder 17. September 2024](#)).



Ausblick

Die Zukunft der OECD-Mindestbesteuerung dürfte weiterhin ungewiss bleiben, da eine globale Durchsetzung durch bedeutende Wirtschaftsmächte wie die USA, China, Indien und Brasilien nicht absehbar ist. Viele Staaten möchten Industrieunternehmen fördern und zusätzliche Investitionen anziehen, anstatt steuerliche Hindernisse zu schaffen. Die frühere Euphorie rund um die Mindeststeuer ist deshalb verfliegen und der globale Standortwettbewerb, um erfolgreiche Industrieunternehmen und ihre attraktiven Arbeitsplätze und hohen Steuerzahlungen tobt härter als jemals zuvor.

Massgebend dafür, ob sich die Mindeststeuer global durchsetzt oder ein regionales Projekt bleibt, werden die US-Wahlen (Präsidentschaft und Kongress) und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Regeln (zugunsten der USA) im Jahr 2025 sein. Ende 2025 endet für viele Staaten und ihre Unternehmen die Schutzwirkung des Transitional UTPR Safe Harbor. Damit könnten ab 2026 UTPR-Staaten wie Deutschland z.B. auch auf zu tief besteuerte US-Gewinne vieler US-Konzerne wie Google, Microsoft etc. zugreifen. Allerdings werden die USA oder China das nie zulassen.

Der wirtschaftlich erfolgreiche Kleinstaat Schweiz wird sich intensiv zur Wehr setzen müssen, dass keine unfairen Regeln zulasten der Schweiz und zugunsten von EU-Staaten oder den USA oder China beschlossen werden. Dabei muss sich die Schweiz auf einen sehr harten, auch mit unfairen Mitteln geführten Wirtschaftskrieg einstellen. Benachteiligungen für den Wirtschaftsstandort Schweiz dürften sich bald auch finanziell auf Bund und Kantone auswirken.



Position

Trotz der erwähnten Unsicherheit bezüglich der globalen Verbreitung der Mindeststeuer unterstützt SwissHoldings den Entscheid des Bundesrats vom 4. September auf Anfang 2025 die ausländische Ergänzungssteuer IIR einzuführen. Die Schweiz ist nicht die USA oder China, welche sich der Mindeststeuer entziehen können. Auch können wir die Regeln nicht so beeinflussen, dass international Sonderausnahmen für die Schweiz beschlossen werden. Angesichts der Unsicherheit ist es wichtig, dass die Schweiz flexibel auf Änderungen der Rahmenbedingungen der Mindestbesteuerung reagiert und ihre Standortattraktivität bestmöglich wiederherstellt resp. sichert. Hierfür muss sich die Schweiz auf internationaler Ebene mit Vehemenz gegen diskriminierende Regelungen stellen. So geht es nicht an, dass das IF Mindestbesteuerungsregeln nachträglich mittels administrativer Leitlinien

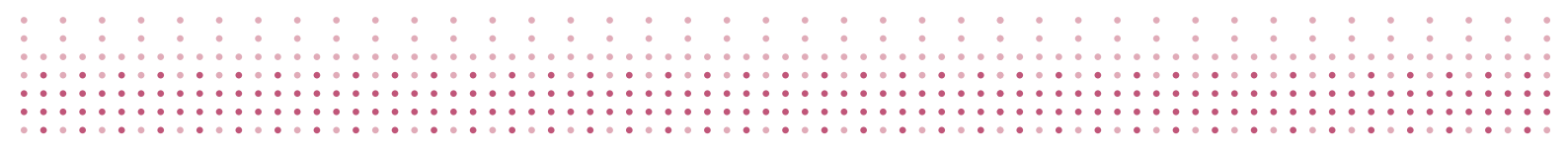
deutlich verschärft und gleichzeitig wichtige Ausnahmen für Grossmächte beschlossen werden.

Da der Standortwettbewerb so hart wie nie zuvor ist und die Bereitschaft der Staaten sich dem Wettbewerb zu stellen von den internationalen Unternehmen genau beobachtet wird, dürfen Bund und Kantone nicht einfach abseitsstehen. Ansonsten dürften die sprudelnden Steuereinnahmen der internationalen Unternehmen rasch abnehmen. Ohne diese Einnahmen wird insbesondere der Bund die aktuellen Finanzprobleme nur mit wirklich schmerzhaften Sparprogrammen lösen können. Bund und Kantone sollten sich deshalb umgehend auf den angepassten Standortwettbewerb einstellen, neue, international akzeptierte Instrumente bereitstellen sowie allgemeine Verbesserungen der Standortattraktivität im Bereich der Digitalisierung und vielen weiteren Gebieten angehen.



Mehr Informationen zum OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft gibt es auf unserer Webseite.

QR-Code scannen oder anklicken.



FACHBEREICH WIRTSCHAFT



Kontakt

Denise Laufer Leiterin Wirtschaft & Mitglied der Geschäftsleitung

✉ denise.laufer@swissholdings.ch

☎ +41 (0)76 407 02 48

Handels- und Investitionspolitik

Bilaterale Beziehungen Schweiz - EU



Executive Summary

Die Schweiz verfügt über ein dichtes Netz an bilateralen Abkommen mit der EU. Mit der Aktualisierung von fünf bisherigen mit zwei neuen Binnenmarktverträgen sowie basierend auf Kooperationen in Forschung, Bildung und Gesundheit soll die Beziehung Schweiz-EU weiterentwickelt und stabilisiert werden. Diese Weiterentwicklung des Abkommensnetzes hat die EU allerdings an eine Klärung des institutionellen Rahmens geknüpft. Neu soll hierfür der Paketansatz vorgesehen werden. Statt die institutionellen Fragen gesamthaft in einem horizontal ausgelegten Abkommen zu regeln, sollen diese Fragen neu in jedem Abkommen einzeln sektorspezifisch gelöst werden. SwissHoldings begrüsst die Bemühungen des Bundesrates basierend auf einem neuen Vertragspaket mit der EU («Bilaterale III»), die bisherigen Beziehungen weiter auf eine solide und dauerhafte Grundlage zu stellen. Gleichzeitig gilt es aus Sicht des Verbandes, auf ein noch besseres Verständnis der längerfristigen Auswirkungen der dynamischen Rechtsübernahme auf den Standort Schweiz vor Vertragsabschluss mit der EU hinzuwirken.



Stand

Der Bundesrat hat am 8 März 2024 das endgültige Mandat für die EU-Verhandlungen – nach umfangreicher Konsultation der Stakeholder in der Schweiz – formell verabschiedet. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung mit einer eigenen Eingabe beteiligt. Im Zentrum dieses Mandats steht ein Paketansatz. Statt die institutionellen Fragen gesamthaft in einem horizontal ausgelegten Abkommen zu regeln, sollen diese Fragen neu in jedem Abkommen einzeln bereichsspezifisch gelöst werden. Seit der Verabschiedung wurden verschiedene Vorstösse auf Parlamentsebene eingegeben. Aus Sicht des Verbandes ist hier die Interpellation von SR Burkart hervorzuheben, welche den Bundesrat ersucht, Klarheit zu schaffen, welche EU-Rechtsakten effektiv von der dynamischen Rechtsübernahme betroffen sind.



Position

SwissHoldings begrüsst die Bemühungen des Bundesrates basierend auf einem neuen Vertragspaket mit der EU («Bilaterale III») die bisherigen Beziehungen weiter auf eine solide und dauerhafte Grundlage zu stellen. Die bilateralen Vertragsbeziehungen Schweiz–EU und deren wichtige Errungenschaften haben sich für beide Seiten bewährt. Ein Abschluss des vorgesehenen Verhandlungspaketes dürfte sich für die SwissHoldings Mitgliedunternehmen unmittelbar in verschiedener Weise positiv auswirken. Die bestehenden Marktzugangsabkommen

lassen sich konsolidieren und weiterentwickeln, und neue Marktzu- gangsabkommen können wieder abgeschlossen werden.

Die dynamische Übernahme des sich fortentwickelnden EU-Rechts in Kombination mit der Einführung eines institutionell verankerten Streit- schlichtungsmechanismus schafft verlässliche und planbare Rahmen- bedingungen für die hiesigen Unternehmen, kann aber für die Schweiz auch weitere Integrationsschritte nach sich ziehen. Es fehlen jedoch verlässliche Szenarioanalysen, um abzuschätzen, wie sich die neu vorgesehenen institutionellen Elemente auch im Kontext der zu erwar- tenden Entwicklungen auf übergeordneter politischer Ebene auf die künftige Ausgestaltung der Schweizer Wirtschaftspolitik generell aus- wirken. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Verband die Interpella- tion von SR Burkart.

Die Einschätzung der Vorteilhaftigkeit des Vertragspaketes muss zu- dem zwingend unter Berücksichtigung der nötigen innenpolitischen Konzessionen erfolgen.

Freihandelsabkommen



Executive Summary

Die Schweizer Wirtschaft ist stark international ausgerichtet und unterhält umfangreiche grenzüberschreitende Handels- und Investitionstätigkeiten. Ein zentraler Fokus der Schweizer Aussenpolitik ist daher die Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten, unter anderem durch Freihandelsabkommen.



Inhalt

Die stark exportorientierte Schweizer Wirtschaft ist neben Handelsbe- ziehungen mit der EU auch auf ein breites Netz von Freihandelsab- kommen (FHA) angewiesen. In den letzten Jahren wurde dieses Netz kontinuierlich ausgebaut. Besonders erfreulich ist der jüngste Durch- bruch nach 16 Jahren in den Verhandlungen für ein FHA mit Indien. Die Unterzeichnung des Abkommens am 10. März 2024 in Delhi zwi- schen den EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwe- gen) und Indien ist ein bedeutender Meilenstein der Schweizer Han- delspolitik.

Jüngst einigten sich China und die Schweiz darauf, Gespräche zur Ausweitung ihres Freihandelsabkommens aufzunehmen. Bundesrat Guy Parmelin betonte die Wichtigkeit des Freihandels, während die Schweiz 2023 Waren im Wert von 40,6 Milliarden Franken nach China exportierte.



Stand

Die Schweizer Wirtschaft ist stark international ausgerichtet und unter- hält umfangreiche grenzüberschreitende Handels- und Investitionstät- igkeiten. Ein zentraler Fokus der Schweizer Aussenpolitik ist die Ver- besserung des Zugangs zu ausländischen Märkten durch Freihandels- abkommen. Neben der EFTA-Konvention und dem Abkommen mit der EU hat die Schweiz 33 Freihandelsabkommen mit 43 Partnern welt- weit.

Aktuell verhandelt die Schweiz mit sechs neuen Partnern, darunter Ko- sovo, Malaysia, Mercosur, Thailand und Vietnam, und modernisiert



bestehende Abkommen, wie jene mit Chile, Mexiko und der südafrikanischen Zollunion. Zudem haben sich China und die Schweiz darauf geeinigt, ihr Freihandelsabkommen auszuweiten. Am 4. September 2024 hat der Bundesrat ausserdem die Botschaft für das Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Indien zuhanden des Parlamentes verabschiedet.

Position

Insbesondere vor dem Hintergrund wachsender Handelskonflikte weltweit, einer an Einfluss verlierenden Welthandelsorganisation (WTO) und generell wachsendem Protektionismus ist der Ausbau des Netzes aus Freihandelsabkommen für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und damit auch für die Mitgliedsunternehmen von SwissHoldings äusserst wichtig.

Investitionskontrollen

Executive Summary

Mit der Einführung einer Investitionsprüfung sollen Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert werden, wenn sie die öffentliche Sicherheit gefährden. Der Nationalrat hat die Vorschläge seiner Wirtschafts- und Abgabenkommission (WAK-N) angenommen und einer Vorlage zugestimmt, welche strengere Kontrollen ausländischer Übernahmen von Schweizer Unternehmen, einschliesslich nichtstaatlicher Investoren, vorsieht. Das Geschäft kommt jetzt in den Ständerat, welcher sich als Zweitrat mit diesem Geschäft befassen wird.

Inhalt

Mit der Einführung einer Investitionsprüfung sollen Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren verhindert werden können, wenn diese Übernahmen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Schweiz gefährden. Hierfür werden Übernahmen von inländischen Unternehmen, die in einem besonders kritischen Bereich tätig sind, durch ausländische staatlich kontrollierte Investoren einer Genehmigungspflicht unterstellt. Diese Bereiche umfassen u.a. Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbare Güter, Stromnetze und -produktion, Vorrichtungen für die Wasserversorgung sowie Gesundheits-, Telekom- und Transportinfrastrukturen. Kleine Unternehmen werden grundsätzlich von den Bestimmungen ausgenommen.

Stand

An seiner [Sitzung vom 18. Mai 2022](#) veröffentlichte der Bundesrat den [Vorentwurf für ein neues Investitionsprüfgesetz](#) und hat dieses anschliessend in die Vernehmlassung gegeben. Zuvor hatte das Parlament mit der Annahme der [Motion 18.3021 Rieder](#) entsprechende gesetzliche Grundlagen gefordert. Vorgeschlagen wird die Einführung einer Melde- und Genehmigungspflicht für gewisse Übernahmen inländischer Unternehmen. Der Bundesrat hat an seiner [Sitzung vom 15. Dezember 2023](#) die [Botschaft zum Geschäft](#) zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Der Gesetzentwurf wurde von der WAK-N behandelt und in der Gesamtabstimmung am 24./25. Juni 2024 angenommen. In der Gesamtabstimmung vom 17. September hat der



Nationalrat der Vorlage für ein neues Investitionsprüfgesetz mit 142 zu 48 Stimmen zugestimmt.

Position

Ausländische Direktinvestitionen sind für die Schweiz von zentraler Bedeutung, da sie den Wohlstand und die Wettbewerbsfähigkeit in unserer kleinen und offenen Volkswirtschaft massgeblich fördern. SwissHoldings setzt sich für ein schlankes Gesetz ein, das die Belastung für Investoren minimiert, während es notwendige Kontrollen zur Sicherung der Integration in die globalen Märkte ermöglicht. Im Rahmen der Vernehmlassung hat der Bundesrat eine Regulierungsfolgeabschätzung zum Vorentwurf präsentiert, die ein ungünstiges Kosten-Nutzen-Verhältnis eines neuen Gesetzes offenlegt. Die Frage, ob die Schweiz eine Investitionsprüfung einführen soll, kann nicht losgelöst von den internationalen Entwicklungen beurteilt werden. Wenn von Seiten OECD-Mitgliedstaaten flächendeckend Beschränkungen in Bezug auf gewisse ausländische Investitionen eingeführt werden, ist dies bei der Beurteilung des Schweizer Regulierungsansatzes zu berücksichtigen, dies nicht zuletzt auch um zu verhindern, dass eine Sogwirkung auf die Schweizer Wirtschaft ausgelöst wird.

Investitionsschutzabkommen

Executive Summary

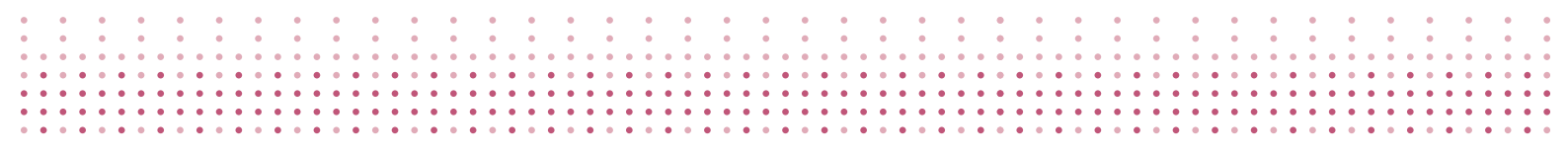
SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen rund um die Investitionsabkommen eng und weist dabei auf die grosse Bedeutung dieser Abkommen für den Wirtschaftsstandort Schweiz hin. Mit über 111 bilateralen Investitionsschutzabkommen verfügt die Schweiz weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen. Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen neu neben den Freihandelsabkommen auch die ISA dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Das erste ISA, zu welchem eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist, ist das neue ISA mit Indonesien.

Inhalt

Die Schweiz verfügt über ein Netz von insgesamt 111 bilateralen Investitionsschutzabkommen (ISA). Damit verfügt die Schweiz gemäss UNCTAD nach Deutschland und China weltweit über das drittgrösste Netz solcher Abkommen. Mit dem Abschluss von ISA verbessert die Schweiz die Rahmenbedingungen und damit die Attraktivität als Standort für internationale Investitionen.

Stand

Aufgrund einer Praxisänderung des Bundesrats unterstehen neu neben den Freihandelsabkommen auch die ISA dem fakultativen Staatsvertragsreferendum. Das erste ISA, zu welchem eine Vernehmlassung durchgeführt worden ist, ist das neue ISA mit Indonesien. Das Abkommen schliesst die Vertragslücke, welche seit dem Ausserkrafttreten des früheren Abkommens im Jahr 2016 bestand. SwissHoldings wird weiterhin die regulatorischen Entwicklungen rund um die Investitionsabkommen eng begleiten und hierbei auf die grosse Bedeutung der ISA und der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit für Schweizer Unternehmen und den Wirtschaftsstandort Schweiz hinweisen.





Position

Direktinvestitionen sind für die Schweiz zentral: Der Wohlstand der Bevölkerung und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängen in der kleinen und offenen Schweizer Volkswirtschaft direkt von der Einbindung in die globalen Wertschöpfungsketten ab. Investitionsförder- und Investitionsschutzverträgen kommt hierbei eine essenzielle Bedeutung zu: Auslandsinvestitionen gehen für Unternehmen nicht nur mit wirtschaftlichen, sondern auch mit politischen Risiken einher. Umso wichtiger sind Verträge zwischen Staaten zum Schutz und Förderung ausländischer Investitionstätigkeit.

Ein effektiver Investitionsschutz setzt einen Investor-Staat-Schiedsmechanismus voraus: Die Investor-Staat-Streitbeilegungsverfahren haben sich sowohl für die Schweiz wie auch für Schweizer Unternehmen bewährt. Sie bauen auf bestehenden internationalen Strukturen auf (ICSID, UNCITRAL) und ermöglichen eine verhältnismässig zeitnahe, sachorientierte und politisch unabhängige Lösung von Streitigkeiten. Die Ausgestaltung des Investitionsschutzes wurde in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt – insbesondere hinsichtlich der Rechtssicherheit und des Schutzes vor ihrer missbräuchlichen Anwendung. Der Verband hat die entsprechenden Arbeiten für die Weiterentwicklung des Streitbeilegungssystems stets unterstützt.

Corporate Social Responsibility

Unternehmensverantwortung



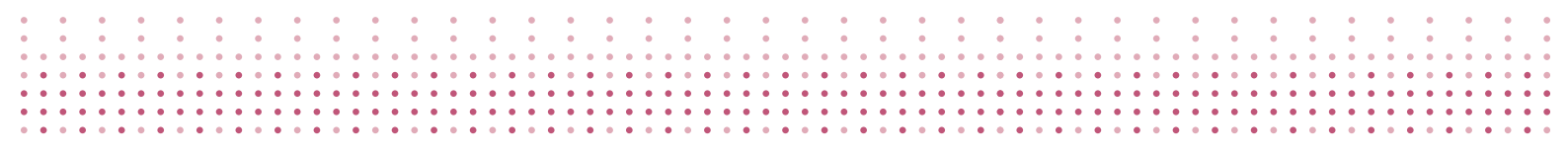
Executive Summary

Die Unternehmens-Verantwortungs-Initiative wurde am 29. November 2020 an der Urne abgelehnt. Dies ebnete den Weg für das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags. Schweizer Unternehmen werden im laufenden Jahr 2024 erstmals für das Geschäftsjahr 2023 nach den neuen Regeln Bericht erstatten. Des Weiteren hat der Bundesrat angekündigt, eine Anpassung der Gesetze gemäss der neuen Regulierungsansätze der EU im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltsprüfung zu prüfen.



Inhalt

Die Entwicklung weltweit (so im Rahmen der OECD), insbesondere aber in der EU, sind in den letzten Jahren sowohl in den Bereichen der nicht-finanziellen Berichterstattung wie – nach heftigem politischem Ringen – auch im Rahmen der Sorgfaltsprüfungspflichten vorangeschritten. Die EU hat im Rahmen ihres Green Deals zahlreiche Regelungen beschlossen, auch mit dem Ziel, sich als globaler Standardsetter zu etablieren. Zwischen den neuen MNE-Guidelines der OECD und der EU-Lieferkettenregulierung (CSDDD) besteht ein enger Zusammenhang. Die OECD hat bereits vor der EU weitgehende Empfehlungen aufgestellt, welche die EU nun rechtlich verbindlich und mit bürokratischen Ergänzungen, darunter eine Aufsichtsbehörde auf Stufe der EU-Mitgliedstaaten, nachvollzieht. Dieses Rennen um die Themenführerschaft beim regulatorischen Standardsetting zeigt sich auch beim starken, extraterritorialen Fokus der EU-Regeln: Schweizer Unternehmen sind mittelbar und unmittelbar von den Regeln betroffen.





Stand

Der Bundesrat hat Ende Juni die Vernehmlassung zum Ausbau der Nachhaltigkeitsberichterstattungsregeln in der Schweiz eröffnet (siehe auch [Link zur Medienmitteilung und den Dokumenten](#)). Die Vernehmlassung dauert bis zum 17. Oktober 2024. Im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes hat die Bundesverwaltung mehrere Optionen für diesen Ausbau der Regeln geprüft: 1. «Vollständiger Nachvollzug» der neuen *EU Corporate Sustainability Reporting Directive* (CSRD), 2. «Teilweiser Nachvollzug» der CSRD sowie 3. Beibehaltung des «Status Quo» - wobei sich das Gremium für die Option «teilweiser Nachvollzug» der EU-Richtlinie entschieden und diesen im Vorentwurf auch entsprechend vorschlägt. Der Bundesrat hat gleichzeitig auch ein Update zu seiner Strategie bezüglich der neuen EU-Richtlinie zu den Sorgfaltspflichten (CSDDD) veröffentlicht. Er hat hierbei betont, dass er die Auswirkungen für die Schweizer Unternehmen bis im Herbst 2024 durch eine externe Studie beurteilen lassen und im Anschluss die weiteren Schritte festlegen möchte.



Position

Viele Schweizer Unternehmen haben jüngst erhebliche Anstrengungen unternommen, um die neuen Sorgfalts- und Berichtspflichten gemäss Gegenvorschlag Unternehmens-Verantwortungs-Initiative zu implementieren. Die ersten Berichte werden dieses Jahr von den Firmen veröffentlicht. Die Wirtschaft wünscht sich, dass der Bund sich bezüglich der anstehenden weiteren Arbeiten in diesem Bereich über die Departemente hinaus eng koordiniert und insbesondere die Unternehmen nicht überfordert. Die Überprüfung einer Anpassung infolge neuer Regulierungsprojekte auf EU-Ebene soll stets auf Basis einer gefestigten Praxis (inkl. sorgfältiger Abschätzung der Kostenfolgen für die Unternehmen) vorgenommen werden.

Nicht zuletzt gilt auch zu bedenken, dass die Entwicklungen im Bereich der ESG-Regulierung auch ausserhalb der EU sehr dynamisch sind. Die Schweizer Wirtschaft ist global breit aufgestellt. Knapp über 50 Prozent ihrer Exporte gehen derzeit in Länder ausserhalb der Europäischen Union. Um Doppelspurigkeit zu vermeiden, braucht es auch eine enge Abstimmung mit den weltweit gültigen ESG-Standards. Jedoch kennen hierbei weder die Schweiz noch andere Rechtsräume ausserhalb der EU, den vom EU Green Deal verfolgten, zentralistisch (resp. teilweise sogar planwirtschaftlich) motivierten Ansatz. Darüber hinaus gibt es vereinzelt sogar gegenläufige Tendenzen. So hat beispielsweise die US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jüngst einen weiteren Ausbau der Klimaberichterstattungsregeln für die kotierten Unternehmen verzögert.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist es zentral, dass eine Abstimmung nicht ausschliesslich mit den neuen EU-Regeln, sondern vielmehr mit den weltweit gültigen Ansätzen und Standards erfolgt. Zudem ist zu beobachten, welchen Einfluss die neu auf EU-Ebene verabschiedeten strategischen Prioritäten konkret auch auf die Implementierung der neuen Richtlinie in den Mitgliedsstaaten haben wird und ob die EU gegebenenfalls den Green Deal sogar teilweise neu kalibrieren wird.



Kollektiver Rechtsschutz

**Executive Summary**

Aktuell wird auf politischer Ebene in der Schweiz geprüft, ob die Schweiz ihr bestehendes Dispositiv an Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes ausbauen soll. Der Bundesrat hat im Dezember 2021 dazu die entsprechende Botschaft zuhanden des Parlamentes verabschiedet. Die Wirtschaft steht diesen Bemühungen kritisch gegenüber. Der Bundesrat betrachtet die Streitbeilegung aus zu eingeschränkter Perspektive und fokussiert in seinem Vorschlag ausschliesslich auf ein bestimmtes Instrument im Prozessrecht. Dabei berücksichtigt er die Entwicklungen der letzten Jahre im Ausland, die neuen technologischen Möglichkeiten und mögliche Alternativen zur Sammelklage vor den Gerichten nicht.

**Inhalt**

Die Sammelklagen-Vorlage gemäss Botschaft des Bundesrates sieht vor, dass die bestehende Verbandsklage ausgebaut, eine neue Verbandsklage zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen geschaffen wird sowie neu eine Möglichkeit für durch Gerichte als verbindlich erklärte Vergleiche vorgesehen würde.

**Stand**

Seit über zehn Jahren wird in der Schweiz über die Einführung von Sammelklagen diskutiert. Seit zwei Jahren berät die Rechtskommission des Nationalrats über die Einführung von erweiterten Verbandsklagen und Gruppenvergleichen. Die Kommission ist im April erneut nicht auf die Vorlage eingetreten. Stattdessen hat sie die Verwaltung damit beauftragt, abzuklären, wie die Vorlage vor dem Hintergrund des EGMR-Entscheidung zugunsten der Schweizer «KlimaSeniorinnen» zu sehen ist (siehe auch [Medienmitteilung RK-N](#)). Das Geschäft [21.082](#) wird am 17.10.2024 in der RK-N behandelt.

**Position**

Die Wirtschaft lehnt die Bundesratsvorlage für die Einführung erweiterter Verbandsklagen und Gruppenvergleichen klar ab. Dies hat auch eine [Umfrage](#) der Forschungsstelle Sotomo unter der Leitung des renommierten Politgeografen Michael Hermann deutlich gezeigt. Sie ist unnötig und gefährlich. Der Blick ins Ausland bestätigt dies. Es gibt keinen Grund, solche Fehlentwicklungen auch in der Schweiz nachzuvollziehen. Die Vorlage soll folglich nicht mehr weiterverfolgt werden. Zur effizienten Beilegung von kollektiven Ansprüchen existieren effiziente Streitbeilegungs-Instrumente ausserhalb des Zivilprozesses und damit ausserhalb der Gerichtssäle. Gerade auch im Zuge der aktuellen technologischen Entwicklungen sind hier Lösungen möglich, welche dem zehnjährigen Vorschlag des Bundesrates massgeblich überlegen sind. Die Schweiz tut gut daran, auf die richtige Technologie zu setzen anstatt veraltete und überholte Instrumente in unser Rechtssystem einzuführen.

Rechnungslegung und Berichterstattung

IFRS-Standardsetzung



Executive Summary

SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen im Bereich der IFRS-Standardsetzung eng. Für ihre international ausgerichteten Mitglieder ist ein weltweit anerkannter Reporting-Standard als Basis für die eigene Berichterstattung von zentraler Bedeutung. Nach dem Konvergenz-Prozess mit dem US-Standard US GAAP haben sich die Entwicklungen bezüglich der Überarbeitung der Standards ein wenig abgeflacht. In diesem Kontext gilt auch darauf hinzuweisen, dass der neue Fokus der IFRS-Stiftung – das ESG-Reporting – einen immer grösseren Stellenwert im Rahmen der Arbeiten der Organisation einnimmt.



Inhalt

Die IFRS-Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung. Ihre Zielsetzung ist es, hochwertige globale Rechnungslegungsstandards zu entwickeln, die Nutzung und Anwendung dieser Standards zu fördern und eine Konvergenz der nationalen Rechnungslegungsvorschriften mit diesen Standards herbeizuführen. Die Stiftung beaufsichtigt sowohl die Arbeiten des IASB (folglich des Boards, welches die finanziellen Standards herausgibt) wie auch diejenigen des ISSB (folglich des Boards, welches die nicht-finanziellen Standards herausgibt).



Stand

Der IASB hat vor Kurzem zwei neue Standards herausgegeben. IFRS 18 stellt die Regelungen zur Präsentation und Offenlegung innerhalb der IFRS grundlegend neu auf und wird zukünftig IAS 1 ersetzen. IFRS 19 hingegen führt erstmals geringere Offenlegungspflichten für Unternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht ein. Beide Standards sind ab 2027 verbindlich anzuwenden. Zudem laufen derzeit drei Konsultationsverfahren des IASB. Auch die Arbeiten des Partner-Standardsetters ISSB gehen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung voran. Das ISSB untersucht derzeit auf Basis von Forschungsprojekten, inwiefern der Standardsetter künftig die beiden Themenbereiche „Biodiversität“ und „Humankapital“, aufnehmen könnte. Zudem beschäftigt sich der ISSB verstärkt mit dem Thema „Interoperabilität“ und hat in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit mit EFRAG und dem GRI weiter ausgebaut.



Position

Die detaillierten Positionen sind in den Stellungnahmen des Verbandes abgebildet.

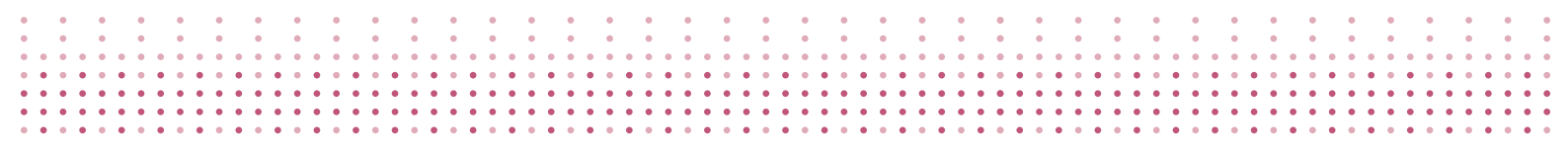
Kapitalmärkte

Ausgangslage Finanzstandort Schweiz



Executive Summary

Der im März letzten Jahres beschlossene Zusammenschluss der Credit Suisse mit der UBS hat die Wettbewerbssituation auf dem Schweizer Finanzplatz verändert. Der Zusammenschluss der zwei grössten Player am Markt war angesichts der Krisenlage wohl zu akzeptieren. Handkehrum wäre es weder im Sinne der Schweizer Firmen noch der gesamten Volkswirtschaft, wenn diese



Konzentration nun zu Marktverzerrungen oder zu einem schlechteren bzw. teureren Angebot an Finanzdienstleistungen führte, wo allenfalls der Wettbewerb nicht mehr spielt.



Inhalt

Die FINMA hatte die Wettbewerbskommission (WEKO) bereits vor der Veröffentlichung des Zusammenschlusses der beiden Banken darüber informiert, dass sie die Zuständigkeit für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung, wie gesetzlich vorgesehen, beanspruchen werde. Sie hat die WEKO aber nachträglich zu einer Stellungnahme eingeladen, in welcher diese die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Wirksamkeit des Wettbewerbs basierend auf Marktabklärungen und Stellungnahmen von Konkurrenten, Verbänden sowie spezifischen Kunden ausgewertet hat.



Stand

Die FINMA hat [Mitte Juni 2024 kommuniziert](#), dass sie das kartellrechtliche Kontrollverfahren zum Zusammenschluss von UBS und Credit Suisse ohne Bedingungen, Auflagen und weitere Prüfungen abgeschlossen hat. Die Behörde kommt in ihrem Kontrollverfahren zum Ergebnis, dass durch den Zusammenschluss der UBS mit der Cr dit Suisse der wirksame Wettbewerb in keinem Marktsegment beseitigt werde, auch wenn die UBS in gewissen Teilsegmenten ihre Marktposition verst rken konnte. Somit seien die gesetzlichen Voraussetzungen der Fusionskontrolle f r einen Eingriff nicht erf llt.



Position

Mit den Auswirkungen der Fusion der Credit Suisse mit der UBS auf den Finanzmarkt Schweiz hat sich unser Verband intensiv auseinandergesetzt. Die Gesch ftsstelle hat fr h den Austausch zu den Mitgliedern gesucht, um zu verstehen, wie sie die neue Wettbewerbssituation am Finanzplatz Schweiz einordnen und ob sie k nftige Angebotsl cken bei gewissen Dienstleistungen oder Gesch ftsfeldern vermuten. Dies parallel zum Verfahren der WEKO, welche ihrerseits verschiedene Herausforderungen identifizierte. Gleichwohl gilt bei dieser Fragestellung zu beachten, dass die Entwicklungen dynamisch sind: Die Integration der beiden Grossbanken steht noch ganz am Anfang – noch bis vor kurzem sind die beiden Banken UBS und CS auf dem Markt in grossen Teilen als zwei verschiedene Banken aufgetreten. Zudem ist zum heutigen Zeitpunkt noch unklar, inwiefern sich ausl ndische Banken am Schweizer Markt etablieren k nnen und wollen